

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG). (Projektförderungen im Basisprogramm)

Förderung von Forschung & Entwicklung.

ANTRAGSTELLER.

- Betriebe der gewerblichen Wirtschaft unabhängig von der Betriebsgröße.
- Kompetenzzentren.
- Konsortien.
- EinzelforscherInnen
- Andere wissenschaftliche Institute bzw. deren Rechtsträger (außerhalb der Bundesverwaltung)

FÖRDERGEGENSTAND.

Förderung von wirtschaftlich verwertbaren Forschungsprojekten von Unternehmen, Forschungsinstituten und EinzelforscherInnen.

VORAUSSETZUNGEN.

Hauptkriterien in technischer Hinsicht

- die technologische Neuheit (Innovationsgehalt) und
- die Schwierigkeit der Entwicklung (technologisches Entwicklungsrisiko),

in wirtschaftlicher Hinsicht

- die wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit der Entwicklung für den Antragsteller und
- die Perspektive, dass durch das Projekt die Forschungstätigkeit des/der Antragsteller/in intensiviert wird.

Das Projekt muss ein genau festgelegtes Ziel mit wesentlichem Neuheitselement und einen detaillierten Arbeitsplan aufweisen, die wirtschaftlichen und technischen Vorteile müssen durch ungefähre Kosten-/Nutzenabschätzungen bezifferbar sein.

FÖRDERAUSMASS.

Im Allgemeinen werden 50 % der anerkehbaren Gesamtkosten eines positiv begutachteten Projektes durch einen Mix aus Zuschüssen, FFG-Direktarlehen oder Bankkredit mit Zinsenzuschuss der FFG.

LAUFZEIT.

- Direktdarlehen: 2,5 bis max. 3 Jahre ab Projektsende
- Bankkredit: 5 Jahre, hievon 2,5 Jahre tilgungsfrei.

SICHERSTELLUNG.

- Direktdarlehen: im Regelfall blanko.
- Bankkredit: Garantie der FFG mit Bundesrückhaftung zugunsten der finanzierenden Bank.

WO ERHALTEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

Für Details stehen Ihnen gerne Ihre Firmenkundenbetreuerin bzw. Ihr Firmenkundenbetreuer der Bank Austria sowie die SpezialistInnen der Abteilung Export- und Investitionsfinanzierung zur Verfügung:

Tel.: +43 (0)5 05 05-44424

Fax: +43 (0)5 05 05-44490

E-Mail: 8844_EXIN@unicreditgroup.at

Internet: www.bankaustria.at

Stand per: November 2014